

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Britta Haßelmann, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Anna Christmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– 19/22850, 19/23551, 19/23839 Nr. 7, 19/25160 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zurzeit ist der gleichberechtigte Einfluss aller Bürgerinnen und Bürger auf die Willensbildung in unserer Gesellschaft nicht sichergestellt. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom Frühjahr 2019 zur Gemeinnützigkeit des globalisierungskritischen Netzwerks Attac (BFH, Urt. v. 10.01.2019, V R 60/17) hat zur Folge, dass es seither eine massive Verunsicherung in großen Teilen der gemeinnützigen Zivilgesellschaft gibt. Auch wenn die Frage der Gemeinnützigkeit auf dem ersten Blick eine steuerrechtliche ist, so geht die Bedeutung des Status der Gemeinnützigkeit im Alltag viel weiter. Es handelt sich um einen Status, der an vielen Stellen überhaupt erst Zugänge öffnet, insbesondere zu einer ausreichenden Finanzierung des Engagements. Gerade jetzt in Krisenzeiten sind viele Organisationen auf Spenden angewiesen. Die aktuelle Unsicherheit ist Gift für die Zivilgesellschaft.

Deshalb muss im Gesetz ausdrücklich geregelt werden, dass auch die Einflussnahme auf die politische Willensbildung zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen darf – gelegentlich auch über die eigenen Zwecke hinaus. Nicht nur die Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO), sondern auch die Förderung ihrer tragenden Grundsätze sollte klar gemeinnützig sein. Der Bundestag ist der Auffassung, dass dies vom gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens umfasst ist, sieht aber zur Schaffung von Rechtssicherheit dennoch eine Klarstellung als erforderlich an. Mehr Rechtssicherheit und mehr Transparenz von gemeinnützigen Organisationen müssen jedoch Hand in Hand gehen.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde ein Rückwirkungsverbot der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eingeführt, wodurch das Zurückholen von erbeuteten Steuergeldern, wie durch Cum-Ex-Geschäfte, für bis zum 1. Juli 2020 steuer-schuldrechtlich verjährte Fälle unmöglich gemacht wurde. Ziel sollte jedoch sein, dass, selbst wenn Taten ungesühnt bleiben, der materielle Nutzen nicht bei den TäterInnen verbleibt – so wie es auch die Neuordnung des Einziehungsrechts vorsieht. Denn Kriminalität darf sich nicht lohnen. Deshalb soll eine Regelung eingeführt werden, die es ermöglicht, dass die gesamten Taterträge aus Steuerstraffällen an den Staat zurückfließen können.

Zudem kann weiterhin bei großen Immobiliendeals legal die Grunderwerbsteuer durch sogenannte „Share Deals“ umgangen werden. Im Juli 2019 legte der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz einen Regierungsentwurf zur Neuregelung der Grunderwerbsteuer vor. Das Gesetzgebungsverfahren wurde bis heute nicht abgeschlossen und schon jetzt ist klar, dass der vorliegende Vorschlag das Steuerschlupfloch nicht wirksam schließen wird. Die Umgehung der Grunderwerbsteuer mittels „Share Deals“ muss umgehend beendet werden. Diese Pflicht begründet sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf plant die Bundesregierung, die Grenze bei verbilligter Wohnraumüberlassung gemäß § 21 Abs. 2 EStG von 66 auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete abzusenken. Allerdings soll, wenn die tatsächlich geforderte Miete zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt, wieder eine Totalüberschussprognoseprüfung als Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht vorgelegt werden. Kommt diese Prognose, die gegebenenfalls für die kommenden 30 Jahre aufzustellen ist, zu einem negativen Ergebnis, sind die mit der Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten nur anteilig abzugsfähig. Dies bringt neuen bürokratischen Aufwand mit sich. Ursprünglich sollte durch die 66-Prozent-Grenze eine vereinfachte Bewertung der Einkünfteerzielungsabsicht durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 erreicht werden. Die aufwändige und streitanfällige Totalüberschussprognose sollte entfallen. Zudem beugt die bestehende Regelung steuerliche Umgehungsmöglichkeiten vor. Durch eine günstige Vermietung an Angehörige können nämlich Verluste erzeugt werden, die die Einkommensteuer verringern. Daher brauchen wir eine bürokratiearme Lösung, die Gestaltungsmöglichkeiten entgegnetritt.

Im Referentenentwurf zu diesem Gesetz war eine Ausweitung der Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vorgesehen. Danach sollten auch solche Kapitalanlagen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen, gerichtet und somit wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind. Durch diese Erweiterung sollten solche Kapitalanlagen, die wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind, zukünftig in die Steuerpflicht einbezogen werden. Durch die Streichung der vorgesehenen Änderung bleiben die Erträge aus solchen Finanzanlagen gemäß der Rechtsprechung des BFH weiterhin steuerlich unbeachtlich, wenn diese Inhaberschuldverschreibungen nach Ablauf der steuerlichen Spekulationsfrist von einem Jahr verkauft werden oder die AnlegerInnen sich die Edelmetalle tatsächlich liefern lassen. Diese Ausnahme von der Besteuerung bei Erträgen aus Kapitalanlagen wollen wir abschaffen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass durch die weiterhin bestehenden und sich aktuell verschärfenden Kontaktbeschränkungen und durch die damit einhergehenden Einschränkungen die Ermittlungsarbeiten der Steuerfahndungsstellen deutlich beeinträchtigt sind. Um dem hierdurch auch im Falle von Steuerstraftaten, wie beispielsweise solchen aus Cum-Ex-Geschäften, entstehenden Eintritt der Festsetzungsverjährung entgegenzuwirken, soll ein spezieller Tatbestand der Ablaufhemmung geschaffen werden.

Mit einem neuen § 208a AO sollen Steuerfahndungsbefugnisse des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) geschaffen werden, die sich auf die Bereiche beziehen, in denen das BZSt bereits jetzt schon steuerverwaltend tätig ist. Diese Kompetenzerweiterung

umfasst jedoch nur Vorfelderermittlungen, also steuerverwaltende und keine strafverfolgenden Tätigkeiten. Zudem sind nur Teilbereiche von Gemeinschaftsteuern sowie die Versicherung- und Feuerschutzsteuer hiervon betroffen. Um eine schlagkräftige Einsatzgruppe gegen Steuerhinterziehung und für einen bundeseinheitlichen Steuervollzug zu schaffen, muss jedoch die Zuständigkeit in Steuerfragen auf Bundesebene weiter ausgebaut werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine, auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Corona-Krise, zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG vor. Zur Schaffung von Investitionsanreizen bei kleinen und mittelständischen Unternehmen wird der Anwendungsbereich erweitert sowie der im Voraus abzugsfähige prozentuale Anteil an den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht. Der Bundestag ist überzeugt, dass nur ein politischer Aufbruch nachhaltig aus der Krise führt. Dazu braucht es eine sozial-ökologische Transformation unseres Lebens und Wirtschaftens. Deshalb müssen die notwendigen Konjunktur- und Investitionsmaßnahmen an klare Kriterien für Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz und die Geschlechtergerechtigkeit geknüpft werden. Die vorliegenden Änderungen am Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG entfalten jedoch keinerlei ökologische Lenkungswirkung und machen somit deutlich, dass die Bundesregierung den Kampf gegen die Klimakrise vollständig ignoriert. Stattdessen schafft sie Regelungen, die ohne jegliche ökologische Lenkungswirkung auch Fahrzeuge mit fossilen Verbrennungsmotoren ohne Rücksicht auf deren CO₂-Emmission fördert und die zu einer deutlichen Gestaltungsanfälligkeit führen. Wir wollen den Investitionsabzugsbetrag nutzen, um auch kleinen und mittelständischen Unternehmen notwendige Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz zu ermöglichen.

Allerdings braucht es in der gegenwärtigen Situation nicht nur Unterstützungsmaßnahmen für kleine und mittelständische, sondern auch für große Unternehmen. Hierzu hat die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Steuerhilfen bereits eine bis Ende 2021 befristete degressive Abschreibung eingeführt. Auch diese Maßnahme wurde völlig ohne eine ökologische Lenkungswirkung gewählt. Deshalb braucht es auch hier ein Nachbessern, um Anreize für die nachhaltige Modernisierung unserer Wirtschaft zu setzen. Aus diesem Grunde wollen wir die Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung für alle Unternehmen verbessern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass große Investitionsprojekte, die große Auswirkungen für den Klimaschutz entfalten, oft eine lange Vorlaufzeit benötigen, reicht die Frist bis Ende 2021 nicht aus.

Neben steuerlichen Investitionsanreizen ist es auch gegenwärtig weiterhin erforderlich, Unternehmen durch gezielte Maßnahmen Liquiditätshilfen zur Verfügung zu stellen. Hier erweist sich eine Ausweitung des Verlustrücktrags nach Einschätzung einer Vielzahl von Expertinnen und Experten als eines der wirkungsvollsten und zielgenauesten Instrumente im Steuerrecht. Zum einen unterstützt diese Maßnahme gezielt Unternehmen mit einem soliden Geschäftsmodell, die also in den Vorjahren Gewinne erzielt haben. Zum anderen kommt es bei der Gewährung eines verbesserten Verlustrücktrags nur zu einem zeitlichen Vorzieheffekt, so dass die fiskalischen Kosten – im Gegensatz zu anderen beschlossenen Maßnahmen – gering sind. Die Bundesregierung hat im Rahmen des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes bereits eine Anhebung des Verlustrücktrags von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro beschlossen. Um diese Anhebung jetzt auch gerade für besonders betroffene kleine und mittelständische Unternehmen zu einem wirkungsvollen Instrument zu machen, braucht es eine Ausdehnung des Rücktragszeitraums für die in 2020 entstandenen Verluste bis maximal in das Jahr 2016.

Um den Umsatzsteuerbetrug weiter einzudämmen, sieht das Gesetz die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens, bei dem die Steuerschuldnerschaft auf die LeistungsempfängerInnen übertragen wird, auf Telekommunikationsdienstleistungen vor. Hiermit wird ein weiteres Betrugsfeld für den Umsatzsteuerbetrug geschlossen. Die Erfahrung

zeigt, dass sich durch die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens der Umsatzsteuerbetrug wirksam verhindern lässt. Aus diesem Grunde wollen wir das Reverse-Charge-Verfahren als generelles Verfahren etablieren und wollen, dass sich die Bundesregierung, insbesondere im Rahmen der noch laufenden EU-Ratspräsidentschaft, hierfür auf EU-Ebene einsetzt.

In seinem Urteil vom 17.12.2014 (Az. 1 BvL 21/12) stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die bis dahin bestehenden Verschonungsregelungen angesichts ihres Übermaßes gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstießen, auch wenn es die Verschonungsregelungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG grundsätzlich für geeignet und erforderlich hielt. Durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 – Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 52 v. 09.11.2016 S. 2464 wurde zur steuerlichen Verschonung des Erwerbs von betrieblichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 26 Mio. Euro eine Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG eingefügt.

Im Rahmen der eingeführten Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG ist die Erbschaftsteuer bei Erwerben begünstigten betrieblichen Vermögens von mehr als 26 Mio. Euro auf Antrag der ErwerberInnen zu erlassen, soweit sie nachweisen, dass sie persönlich nicht in der Lage sind, die Steuer aus ihren im Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer verfügbaren Vermögen im Sinne dieser Regelung zu begleichen. Durch den Verzicht auf eine absolute Obergrenze für die Verschonung, wie selbst vom Bundesverfassungsgericht als zulässige Ausgestaltung erwähnt wurde, hat sich die Große Koalition seinerzeit dazu entschieden, eine großzügige Erlassregelung einzuführen, die zudem sehr gestaltungsanfällig ist. Hierdurch kann bei sehr großen Erbschaften und Schenkungen die Steuer in sehr großem Umfang zu Lasten des Gemeinwesens gemindert werden. Wir wollen die Erbschaftsteuer gerechter und verfassungsfester machen und fordern eine Begrenzung der Erlassmöglichkeit.

Die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 setzen eine rechtswidrige Verwaltungspraxis bei der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Wohnimmobilien fort. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ermöglichen es die vom Bundesfinanzministerium erlassenen Verwaltungsanweisungen, große Wohnungsbestände mit mehr als 300 Wohneinheiten erbschaftsteuerlich zu begünstigen, indem diese als begünstigtes betriebliches Vermögen gelten. Mit seinem Urteil vom 24.10.2017 – II R 44/15, hat der Bundesfinanzhof jedoch klargestellt, dass für die Gewährung der steuerlichen Verschonung nicht die Anzahl der Wohnungen ausschlaggebend sein kann. Vielmehr muss es sich bei der Überlassung der Wohnungen um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht nur um eine reine Vermögensverwaltung handeln. Ausdrücklich weist der Bundesfinanzhof in seinem Urteil darauf hin, dass bei einer Gewährung einer Steuerverschonung allein nach der Anzahl der Wohnungen und somit der Höhe des Vermögens eine verfassungswidrige Regelung vorliegen kann. Neben der möglichen Verfassungswidrigkeit einer solchen Regelung ist eine solche Begünstigung jedoch auch geeignet, eine gerechte Vermögensaufteilung zu behindern, in dem eine solche Regelung die Konzentration von Wohnimmobilien begünstigt. Diese Konzentration auf dem Immobilienmarkt zieht nachteilige Effekte für die MieterInnen nach sich. Aus diesen Gründen muss sichergestellt werden, dass die rechtswidrige Verwaltungspraxis zu Gunsten sehr vermögender Menschen beendet wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Aspekte enthält:

Gemeinnützigkeitsrecht reformieren

- Klarstellung, dass die selbstlose Einflussnahme auf die politische Willensbildung zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen darf;

- Klarstellung, dass bei besonderen Anlässen und Gelegenheit auch ausnahmsweise und in begrenztem Umfang andere gemeinnützige Zwecke aktiv verfolgt werden können;
- Ergänzung des Katalogs gemäß § 52 Abs. 2 AO an geeigneter Stelle, u. a. durch die Zwecke
 - a. Klimaschutz,
 - b. Durchsetzung der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte,
 - c. Freifunk,
 - d. Frieden,
 - e. Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Merkmale,
 - f. Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Durchsetzung des Sozialstaatsgebotes und allgemein der gleichberechtigten Teilhabe;
- Einführung eines Gemeinnützigkeitsregisters, einschließlich einfach handhabbarer, standardisierter Transparenzpflichten für gemeinnützige Organisationen und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur, abhängig von Parametern wie Einnahmen.

Einziehung von verjährten Taterträgen ermöglichen

- Klarstellung, dass auch Taterträge aus Steuerhinterziehung, die durch Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung nach § 47 AO steuerschuldrechtlich erloschen sind, der Einziehung und der dafür geltenden 30-jährigen Verjährung gemäß § 76b Abs. 1 StGB unterliegen.

Umgehung der Grunderwerbsteuer bekämpfen

- Einführung einer quotalen Besteuerung erweitert nach niederländischem Vorbild im Grunderwerbsteuerrecht zur Eindämmung des Steuerschlupflochs „Share Deals“ (vgl. den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Keine Spekulation mit Land und Immobilien – Steuerschlupfloch Share Deals schließen“, BT-Drucksache 19/16501), um den Fehlentwicklungen am Immobilienmarkt entgegenzusteuern, d. h.
 - a. als weiteren Grundtatbestand, neben dem klassischen Eigentumsübergang von Immobilien mit Rechtsträgerwechsel, ein rechtsformunabhängiges Besteuerungssystem für die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften zu schaffen, bei dem
 - i. ohne Rücksicht auf das Vermögen einer grundbesitzenden Gesellschaft sowie seiner Zweckbestimmung eine quotale Besteuerung des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Anteilen ab einer kumulierten Anteilshöhe von mehr als 50 Prozent in entsprechender Höhe des erworbenen Prozentsatzes erfolgt und
 - ii. anstelle des Buchstabens a) bei Gesellschaften, deren Vermögen zu mehr als 50 Prozent aus Immobilien besteht, von denen mindestens 30 Prozent im Inland belegen sind und die Immobilien zu mindestens 70 Prozent dem Erwerb, der Veräußerung oder Nutzung dieser Immobilien besteht (qualifizierte Immobiliengesellschaften), eine Wertdurchgriffsbesteuerung nach dem Vorbild der niederländischen Grunderwerbsteuer in der Art zu schaffen, dass bei unmittelbarem und mittelbarem Erwerb von mehr als kumuliert 10 Prozent der Anteile eine Besteuerung in entsprechender Höhe des erworbenen Prozentsatzes erfolgt;
 - b. als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer auf die Übertragung von Anteilen die Verkehrswerte der Immobilien vorzusehen, die sich im Anteilspreis niederschlagen;

- c. die doppelte Erhebung der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen durch Landgesellschaften und beim Wiederverkauf an bäuerliche Betriebe abzuschaffen;
- Einsatz gegenüber den Bundesländern, dass diese den Kauf und Verkauf von Anteilen an landwirtschaftlichen Unternehmen durch „Share Deals“ in den bodenrechtlichen Regulierungsrahmen und die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrsrecht aufnehmen.

Verbilligte Wohnraumüberlassung verbessern

- An der 66-Prozent-Grenze des § 21 Abs. 2 EStG bei Vermietungen an Angehörige im Sinne des § 15 AO festzuhalten und auf das Erfordernis der Totalüberschussprognose bei einer Absenkung auf 50 Prozent bei Drittvermietungen zu verzichten;
- durch die Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit (vgl. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur neuen Wohngemeinnützigkeit (Neues Wohngemeinnützigkeitgesetz – NWohnGG)“, BT-Drucksache 19/17307) den Fehlentwicklungen am Wohnungsmarkt entgegenzusteuern.

Ausweitung der Kapitalerträge

- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist oder anstelle der Rückzahlung oder des Entgelts eine Sachleistung zugesagt oder geleistet worden ist, zu besteuern. Hierzu zählen vor allem Kapitalanlagen, die auf die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen ausgerichtet sind. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Rückzahlung, des Entgelts oder der Sachleistung von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Ablaufhemmung einführen

- Einführung einer Ablaufhemmung infolge coronabedingter Einschränkungen bei der Aufklärung von Steuerstraftaten, welche an die am 25. März 2020 durch den Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes anknüpft.

Bundeseinheitliche Steuerzuständigkeit ausbauen

- Übertragung der Steuerzuständigkeit für große Konzerne und reiche BürgerInnen von den Ländern auf den Bund, Förderung einer besseren Vernetzung zwischen den und innerhalb der zuständigen Behörden und Einrichtung einer schlagkräftigen Einsatzgruppe beim BZSt, in der Steuer- und Finanzmarktexpertise gebündelt und Steuerfahndungsbefugnisse ausgeweitet werden.

Degressive Abschreibung für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung einführen

- Einführung einer degressiven Abschreibung von mindestens 25 Prozent für Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung, wie z. B. in hochenergieeffiziente Maschinen und Anlagen, oder in CO₂-freie Stahlerzeugung, über einen deutlich längeren Zeitraum als bis Ende 2021.

Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG verbessern

- Statt der unbefristeten Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags auf vermietete Wirtschaftsgüter diesen als Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen zu nutzen, Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung zu tätigen und das Ansparen auf diese Investitionen durch eine temporäre Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG steuerlich zu erleichtern.

Ausdehnung des Verlustrücktragzeitraums

- Den Verlust des Wirtschaftsjahres 2020 bis maximal ins Jahr 2016 rücktragsfähig zu machen.

Umsatzsteuerbetrug bekämpfen

- Auf europäischer Ebene aktiv für einen Systemwechsel bei der Umsatzsteuererstattung zum generellen Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) einzutreten und zu werben;
- bei absehbarer Blockade des generellen Reverse-Charge-Verfahrens auf EU-Ebene bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer nationalen Ausnahme zur Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens zu stellen;
- national nach dem Vorbild Italiens ein digitales System zur Abwicklung der Umsatzsteuererstattung über unterschiedliche Konten unter Einbezug der Finanzverwaltung zu implementieren und dafür bei der EU-Kommission einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung dieser Maßnahme zu stellen;
- die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. der Steuernummer zu umsatzsteuerlichen Zwecken gesetzlich zu normieren, so dass für missbräuchliche Zwecke genutzte Steuernummern umgehend entzogen werden können.

Bedarfsgerechte und faire Ausgestaltung der Verschonungsbedarfsprüfung

- Die bestehenden Regelung zur Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG so auszugestalten, dass in verfassungsrechtlich gebotenen Umfang eine Verschonung des Erwerbs begünstigten betrieblichen Vermögens erfolgt, indem die Verschonung durch eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung bei einer absoluten Obergrenze von 100 Mio. Euro endet. Gleichzeitig ist einer steuerbedingten Gefährdung von Unternehmensübergängen oberhalb der absoluten Obergrenze von 100 Mio. Euro durch entsprechend ausgestaltete Stundungsbedingungen zu begegnen, statt die Steuer zu erlassen;
- die Bestimmungen zur Feststellung des verfügbaren Vermögens im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung so auszugestalten, dass das verfügbare Vermögen nicht durch eine gezielte Gestaltung im Vorfeld auf andere Personen (bspw. Angehörige oder Stiftungen) übertragen werden kann und die Prüfung somit regelmäßig zum Erlass der Steuer führen wird.

Verfassungskonforme und gerechte Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Wohnimmobilien sicherstellen

- Die Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonung für betriebliches Vermögen so anzuwenden, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom 24.10.2017 – II R 44/15 – auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus für alle Wohnungsunternehmen nach einheitlichen Kriterien angewendet werden und das BFH-Urteil im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen und somit die möglicherweise verfassungswidrige Begünstigung von großen Wohnimmobilienunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen zu beenden.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Gemeinnützigkeitsrecht reformieren

Durch die aktuelle Rechtslage sind viele Organisationen von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit bedroht. Ihre wichtige zivilgesellschaftliche Arbeit wird dadurch erschwert. Wichtige Aktivitäten werden aus Sorge um die Gemeinnützigkeit unterlassen. Ziel von Gesetzgebung und Politik muss es sein, die erforderliche Rechtssicherheit und Gleichbehandlung verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteure sicherzustellen. So stärken wir die Möglichkeiten für BürgerInnen, sich für das Gemeinwohl zu engagieren und die Vielfalt der zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Es werden zusätzliche Zwecke, teils nur klarstellend, wie die Einfügung des „Klimaschutzes“, in den Katalog der gemeinnützigen Aufgaben, die steuerbegünstigt gefördert werden können, eingefügt. Schon mit den genannten Einfügungen neuer Gemeinnützigkeitsstatbestände dürften Rechtsfragen, die jüngst zu Lasten von Organisationen entschieden wurden, künftig anders zu entscheiden sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die politische Betätigung von Organisationen dem Status der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Denn eine wirkungsvolle Förderung von gemeinnützigen Zwecken ist oftmals ohne Einflussnahme auf die politische Willensbildung nicht möglich.

Politische Betätigung in diesem Zusammenhang grenzt sich ab von der Tätigkeit von Parteien und Wählergemeinschaften. Zu den zulässigen politischen Mitteln zur Zweckverfolgung gehört nicht der Versuch, selbst an politische Macht zu gelangen, etwa durch Wahlen. Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung, auch die Einflussnahme auf politische Parteien und staatliche Entscheidungen oder die Beteiligung an Bürgerbegehren sollen zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes unstrittig möglich sein.

Auf der anderen Seite sollte die Transparenz von gemeinnützigen Organisationen verbessert werden. Dafür soll ein bundesweites Gemeinnützigkeitsregister eingerichtet werden, in dem jede und jeder sehen kann, ob einer Organisation der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde. Darüber hinaus sollen, angepasst an die Größe und dem Umfang der Betätigung, einfach handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten für gemeinnützige Organisationen und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur gelten.

Zu Einziehung von verjährten Taterträgen ermöglichen

Der im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes geschaffene Artikel 97 § 34 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung beschränkt die gleichzeitig mit § 375a AO geschaffene Einziehbarkeit von steuerschuldrechtlich durch Verjährung erloschenen Taterträgen aus Steuerhinterziehung auf alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche. Bei Steuerhinterziehung verjährt die Steuerschuld regelmäßig nach 10 Jahren, während die Möglichkeit der Einziehung in 30 Jahren ab Tatbeendigung verjährt. Aufgrund dieser Diskrepanz droht die Einziehung von Taterträgen aus zurückliegenden Steuerhinterziehungen in möglicherweise großem Umfang, etwa bei CumEx-Fällen, zu scheitern. Das widerspricht dem Ziel der 2017 erfolgten Neuordnung des Einziehungsrechts, wonach selbst wenn die Tat ungesühnt bleibt, der materielle Nutzen nicht beim Täter verbleiben soll.

Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz geschaffene Lage muss unverzüglich korrigiert werden. Denn es besteht kein Grund für eine Privilegierung von Fällen der Steuerhinterziehung, bei denen durch die kürzere nur 10-jährigen steuerschuldrechtlichen Verjährung dem Fiskus Millionenbeträge entgehen könnten.

Zu Umgehung der Grunderwerbsteuer bekämpfen

Die Immobilienpreise sind in den letzten Jahren rasant gestiegen. Die Aussicht auf hohe und schnelle Renditen lassen den spekulativen Immobilienhandel florieren. Gerade bei großen Transaktionen werden Immobilien aber nicht direkt verkauft, sondern mit Hilfe sogenannter „Share Deals“ nur Anteile an Gesellschaften. Durch diese Share Deals werden nicht nur bestehende Vorkaufsrechte der öffentlichen Hand ausgehebelt, sondern auch in großem Stil die Grunderwerbsteuer umgangen – bis zu einer Milliarde Euro jährlich. Neben dem großen Steuer Schaden führen diese spekulativen Transaktionen zu einem massiven Anstieg der Mieten. Aber auch in der Landwirtschaft sorgen Share Deals für eine Explosion der Kaufpreise von Ackerland und einer Steigerung der Pachtpreise. Dadurch werden zu oft bäuerlich und ökologisch wirtschaftende Betriebe zugunsten von Agrarholdings ohne Verankerung in der Region verdrängt.

Die Bundesregierung legte im September 2019 dem Bundestag einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (BT-Drucksache 19/13437) vor. Dieser beabsichtigte die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer durch verschiedene Einzelmaßnahmen. An der bisherigen Systemscheidung der Grunderwerbsteuer sollte festgehalten werden. Aufgrund der Kritik von allen Seiten wurde das Gesetzgebungsverfahren jedoch vertagt, sodass die Steuerumgehung mittels Share Deals immer noch fortgeführt werden kann.

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des bisherigen gesetzlichen Grundtatbestandes des Eigentumsübergangs durch Rechtsträgerwechsel um den Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften wird ein echter Systemwechsel vollzogen. Hierdurch wird eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Steuerwürdigkeitsentscheidung getroffen und nicht eine bloße Missbrauchsbekämpfungsvorschrift geschaffen, die der gerichtlichen Folgerichtigkeitsprüfung Stand zu halten hat und durch den Gesetzgeber besonders zu begründen ist.

Zu verbilligte Wohnraumüberlassung bekämpfen

Liegt die Miete unterhalb von 66 Prozent der ortsüblichen Miete, werden Werbungskosten aktuell zwar noch anerkannt, allerdings nur anteilig. Dies liegt daran, dass das Finanzamt im Rahmen der Vermietung von einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Teil ausgeht. Die Werbungskosten werden daher ebenfalls aufgeteilt und sind somit nicht mehr in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Bei der Berechnung wird die örtliche Marktmiete einschließlich Betriebskosten berücksichtigt. Durch diese Regelung sollte ursprünglich eine Vereinfachung im Hinblick auf die Bewertung der Einkünfteerzielungsabsicht erreicht werden, so dass ein aufwendiger Nachweis entfallen kann. In der Praxis zeigt sich jedoch gerade in Zeiten rasant steigender Mieten, dass diese Regelung zu ungerechten Ergebnissen führen kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist jedoch auch, die Entstehung von steuerlichen Verlusten durch eine verbilligte Vermietung zu vermeiden und somit auch zu verhindern, dass sich die SteuerzahlerInnen an den Mietzahlungen der begünstigten MieterInnen beteiligen, in dem die VermieterInnen durch die entstandenen Verluste ihre Einkommensteuerlast reduzieren. Aus diesem Grund ist an der Grenze in Höhe von 66 Prozent der ortsüblichen Miete im Falle einer Vermietung an Angehörige im Sinne des § 15 AO festzuhalten. Auf eine Totalüberschussprognoseprüfung bei Drittvermietungen bei Werten zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete wird aufgrund eines unverhältnismäßigen Bürokratieaufwands verzichtet.

Wir brauchen ganz klar politische Antworten auf die Fehlentwicklungen auf dem Wohnungsmarkt. Es ist erforderlich, einen neuen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, in dem VermieterInnen, die sich bewusst dafür entscheiden, auf Rendite zu verzichten und dafür günstigen Wohnraum zu schaffen, gefördert und nicht bestraft werden. Hierzu ist eine Neue Wohngemeinnützigkeit einzuführen (vgl. BT-Drucksache 19/17307).

Zu Ausweitung der Kapitalerträge

Die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG hat die Funktion eines Auffangtatbestandes. Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist eine Kapitalforderung. Bisher nicht erfasst sind wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare Kapitalanlagen, die auf eine Sachleistung, z.B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind.

Die Änderung erweitert den Begriff der Kapitalforderungen und erfasst zukünftig auch Erträge aus Forderungen, wenn anstatt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrages eine Sachleistung gewährt wird oder eine Sachleistung gewährt werden kann. Mit der Erweiterung des Tatbestandes werden somit auch Kapitalanlagen erfasst, die auf die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet und wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind.

Zu Ablaufhemmung einführen

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden weitreichende Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 getroffen. Zu diesen Maßnahmen zählen auch deutliche Kontaktbeschränkungen. Als Folge dieser Kontaktbeschränkungen und der damit einhergehenden weiteren Beeinträchtigungen werden auch die Ermittlungsarbeiten der Steuerfahndungsstellen weiterhin deutlich beeinträchtigt. Da durch diese Beeinträchtigungen, gerade in Fällen mit sehr komplexen Hinterziehungsstrukturen, zu befürchten ist, dass aufgrund der eingeschränkten Arbeitsweisen der Ermittlungsbehörden die Festsetzungsverjährung eintreten kann, wird in § 171

Abs. 1a AO ein spezieller Tatbestand der Ablaufhemmung geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Steuerstraftaten nicht lediglich infolge der Auswirkungen der aktuellen Lage verjähren und eine Verurteilung der TäterInnen sowie die Festsetzung der hinterzogenen Steuerbeträge unmöglich werden. Der Tatbestand knüpft an die am 25. März 2020 vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Deutschland an.

Zu bundeseinheitliche Steuerzuständigkeit ausbauen

Anders als in Deutschland ist in allen anderen wichtigen Industrienationen die Zuständigkeit für die Steuerverwaltung beim Zentralstaat angesiedelt. Dies ist sinnvoll, denn gerade den immer komplexen Steuervermeidungsstrategien kann nur eine starke Steuerverwaltung entgegentreten. Der Bundestag ist der Auffassung, dass diese Aufgabe viel besser durch eine Bündelung der Kompetenzen beim Bund bewältigt werden kann.

Die Steuervermeidung großer Konzerne und reicher Privatleute hat ein hohes Ausmaß angenommen. Die Leidtragenden sind die deutschen SteuerzahlerInnen, aber auch die kleineren und lokalen Unternehmen. Die Finanzämter der Länder sind den großen Steuerkanzleien oft hoffnungslos unterlegen. Die neu zu schaffende Spezialeinheit für besonders wichtige Steuerfälle muss personell und technisch auf Augenhöhe agieren. Sie sollte über eine internationale Steuerfahndung verfügen. Zudem muss Steuerhinterziehung und Steuervermeidung auch wissenschaftlich analysiert werden, um Abwehrstrategien und Empfehlungen für den Gesetzgeber entwickeln zu können.

Zu degressive Abschreibung für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung einführen

Durch eine gezielte Verlängerung der degressiven Abschreibung für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung der Wirtschaft werden – im Gegensatz zu den bisher von der Bundesregierung gewählten Maßnahmen – gezielte Investitionsanreize in die Modernisierung unserer Wirtschaft gesetzt. Um auch Großprojekte, die einen besonders positiven Einfluss auf die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen entfalten, steuerlich ausreichend zu fördern und so die Krise auch als Chance zur Modernisierung zu nutzen, sollen Investitionen, die diesem Zweck dienen, länger begünstigt werden als aktuell vorgesehen.

Zu Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG verbessern

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Mit Hilfe der Abzugsbeträge, die zu einer Steuerstundung führen, können Mittel angespart werden, die die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern können. Darüber hinaus können nach § 7g Abs. 5 EStG für die Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter auch Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, um weiteres Abschreibungspotential vorzuziehen. Hierdurch können gerade auch in der derzeitigen Krisensituation deutliche Impulse für zukunftsfähige und nachhaltige Investitionen bei kleinen und mittelständischen Unternehmen gesetzt und auch diese Unternehmen fit für die Zukunft gemacht werden. Durch diese Änderung können deutliche Investitionsimpulse gesetzt werden, die darüber hinaus auch dazu beitragen, die Klimaschutzziele nachhaltig zu erreichen. Darüber hinaus würde durch die Streichung vermieteter Gegenstände die Gefahr von ungewollten Steuergestaltungen deutlich begrenzt werden.

Zu Ausdehnung des Verlustrücktragseitraums

Durch die Ausdehnung des Rücktragszeitraums bis maximal ins Jahr 2016 wird die Anhebung des im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossenen Höchstbetrags beim Verlustrücktrag auch für kleine und mittlere Unternehmen, die aufgrund der aktuellen Pandemielage weiterhin einen erhöhten Liquiditätsbedarf haben, nutzbar gemacht. Somit bleibt die Anhebung nicht nur eine Maßnahme für größere Unternehmen.

Zu Umsatzsteuerbetrug bekämpfen

Umsatzsteuerbetrug durch so genannte Karussell- und Kettengeschäfte ist ein seit Jahren bekanntes Problem in Deutschland und in der Europäischen Union. Die EU-Kommission schätzt den europäischen Steuerschaden durch

diese organisierte Steuerkriminalität auf 50 Mrd. Euro. Das Institut für Weltwirtschaft in Kiel hat mit dem Münchner Ifo-Institut festgestellt, dass die EU einen massiven Außenhandelsüberschuss mit sich selbst hat. Dies wird als starkes Indiz für das Ausmaß des Umsatzsteuerbetruges gesehen. Die Forschungseinrichtungen sehen die Größenordnung für den Steuerschaden bei 30 bis 60 Mrd. Euro in der gesamten EU.

In der Bundesrepublik und anderen europäischen Staaten wurde zur Verhinderung von Karussell- und Kettenbetrug punktuell für besonders von Betrugsgeschäften betroffenen Branchen das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Hier liegen Steuerschuldnerschaft und das Recht zur Vorsteuererstattung in einer Hand. In den betroffenen Branchen hat das Reverse-Charge-Verfahren Betrug wirksam verhindert. Gleichzeitig weicht die oft organisierte Kriminalität einfach auf andere EU-Staaten oder Branchen aus. Aus diesem Grund soll dieses Verfahren flächendeckend zum Einsatz kommen, um dieser schädlichen Variante des Steuerbetrugs endgültig einen Riegel vorzuschieben.

Zu Bedarfsgerechte und faire Ausgestaltung der Verschonungsbedarfsprüfung

Durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 – Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 52 09.11.2016 S. 2464 wollte der Gesetzgeber das vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestufte Übermaß der steuerlichen Verschonung bei Übertragung von begünstigtem betrieblichen Vermögen beheben. Für Erwerbe von betrieblichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 26 Mio. Euro wurde eine Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG eingefügt.

Die eingeführte Regelung sieht, statt einer großzügigen Stundungsregelung, wie es das Bundesverfassungsgericht selbst in dem Urteil als mögliche Ausgestaltung erwähnt hat, keine Obergrenze für eine steuerliche Verschonung in Form eines Erlasses der Steuer vor. Somit verzichtet der Fiskus selbst bei der Übertragung von Unternehmen oder Anteile an Unternehmen im Wert von mehr als einer Milliarde Euro auf eine gerechte Erhebung der Erbschaftsteuer. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Anfälligkeit für Gestaltungen zu sehen. Denn für die Prüfung, ob die Erbschaftsteuer erlassen wird, ist nur das verfügbare Vermögen im Zeitpunkt der Erbschaft oder Schenkung maßgeblich. Vorherige Vermögensübertragungen bleiben hierbei ohne Berücksichtigung, so dass das zur Begleichung der Erbschaftsteuer verfügbare Vermögen bewusst verschoben werden kann bzw. die Unternehmen gezielt auf vermögenslose ErwerberInnen (bspw. hierfür zu gründenden Stiftungen) übertragen werden. Im Ergebnis kann die Verschonungsbedarfsprüfung somit regelmäßig negativ ausfallen und führt zum Erlass der Steuer.

Auch wenn es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Schaffung der Neuregelung lediglich in 2020 zu einem Fall gekommen ist, in dem eine Verschonungsbedarfsprüfung beantragt wurde, so ist diese Regelung dennoch verfassungsfest und fair zu reformieren. Da gerade in der fachlichen Kommentierung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Ausgestaltung der Regelungen zur Umgehung einlädt, ist zu befürchten, dass solche Vorgänge in Zukunft weiter auftreten werden und somit durch gezielte Gestaltungen die Steuerbelastung zu Lasten des Gemeinwesens gemindert wird.

Zu Verfassungskonforme und gerechte Anwendung der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Wohnimmobilien sicherstellen

Die in 2019 veröffentlichten Erbschaftsteuer-Richtlinien setzen eine Verwaltungspraxis zur erbschaftsteuerlichen Verschonung von großen Wohnimmobilienunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen fort. Bereits im Jahr 2017 hat der BFH entschieden, dass diese Verwaltungspraxis rechtswidrig und möglicherweise verfassungswidrig ist. Durch die Regelung in RE 13b.17 Abs. 3 Satz 2 Erbschaftsteuer-Richtlinien wird bei Unternehmen mit mehr als 300 Wohnungen angenommen, dass es sich bei diesen um begünstigtes Unternehmensvermögen handelt. Dies hat zur Folge, dass solch große Immobilienbestände mit einer deutlich geminderten oder sogar vollständig ohne Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer übertragen werden können. Mit dieser Regelung werden einseitig große Immobilienvermögen begünstigt. Diese Anwendung des Gesetzes führt nicht nur zu einer ungerechtfertigten Begünstigung vermögender Personen, sondern auch dazu, dass die gleiche Vermögensverteilung in der Gesellschaft erschwert wird. Darüber hinaus fördert diese Gesetzesanwendung die Konzentration von Wohnimmobilien in den Händen weniger wohlhabender Menschen. Durch diese Konzentration werden die in bestimmten Regionen ohnehin angespannten Wohnungsmärkte weiter belastet und die Position der MieterInnen erheblich geschwächt.

